

Merkblatt

Über Nutzfeuer und das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten (Kreislaufwirtschaftsgesetz).

Ausnahmen:

Das Verbrennen von **pflanzlichen Abfällen** (z.B. Strauch-, Baumschnitt, Kartoffelkraut, Laub) ist erlaubt, aber nur außerhalb der bebauten Ortslage (Außenbereich) und unter bestimmten Voraussetzungen. Die Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, wo sie angefallen sind. Besser ist das Kompostieren im eigenen Garten!

Im Einzelnen sind folgende Auflagen gem. der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zu beachten:

- Nur außerhalb geschlossener Ortschaften.
- Material darf nur dort verbrannt werden, wo es angefallen ist.
- Nur bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr.
- Es darf keine Rauch- und Geruchsbelästigung entstehen.
- Gegen den Wind verbrennen.
- Das Feuer muss unter ständiger Kontrolle gehalten werden!
- Stets geeignete Löschmittel (z.B. Eimer Sand, Spaten, Wasser oder Feuerlöscher) bereithalten.
- Keinen Brandbeschleuniger verwenden.
- 100 m Abstand von Gebäuden und Fernstraßen und Wäldern, 50 m von allen anderen Verkehrswegen, 20 m von Baumgruppen und 5 m von der Grundstücksgrenze.

Ebenfalls sind Veranstaltungen mit großen Lagerfeuern oder Brauchtumsfeuer (z.B. Oster-, Mai-, Sonnenwendfeuer) beim Ordnungsamt der Gemeinde Mücke anzuzeigen.

Sollte es sich trotz dieser Anmeldung dennoch herausstellen, dass die Verbrennung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wird das Ordnungsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die verantwortliche Person einleiten.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist rechtzeitig (2 Werktage vorher) **schriftlich** beim Ordnungsamt der Gemeinde Mücke, Im Herrnhain 2, 35325 Mücke, per Fax 06400/9102-50, per Post oder per E-Mail (ordnungsamt@gemeinde-muecke.de) anzuzeigen.

Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 06400/9102-26 oder -27 gerne zur Verfügung.

Anmeldung zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen
(Laub, Strauch-, Baumschnitt, Kartoffelkraut, Astwerk usw.)

(Anmeldung schriftlich mind. 2 Werktage vor dem Termin!)

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 enthält folgende Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verbrennung:

Wer?

Herr / Frau _____ Geb. am: _____

Wohnhaft in 35325 Mücke _____

Telefon _____

Wann? (ACHTUNG!!! nur Mo-Fr 8.00-16.00 Uhr + Sa 8.00 - 12.00 Uhr)

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Wo?

Ort des Feuers (Gemarkung) _____

Flur _____ Flurstück _____

Art des Abfalls _____

Größe der Brandstelle

Länge _____ Breite _____ Höhe _____ **oder**

_____ m³

Ich habe das Merkblatt gelesen und mir sind die Bestimmungen bekannt.

Sollte es sich trotz dieser Anmeldung dennoch herausstellen, dass die Verbrennung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wird das Ordnungsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die verantwortliche Person einleiten.

Die verantwortliche Person versichert mit ihrer Unterschrift, dass die Anforderungen aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Kenntnis genommen wurden und beachtet werden.

Mücke, den _____

(Unterschrift des Verantwortlichen)